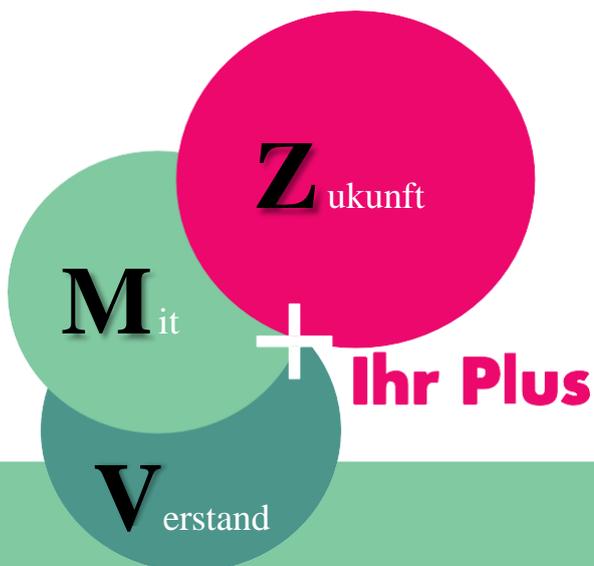


Hinweise für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Inhalt:

- Arbeitnehmereigenbeitrag in der Pflichtversicherung
- Betriebsrente
- Altersrente
- Rente wegen Erwerbsminderung
- Hinterbliebenenrente
- Allgemeines zur Antragstellung
- Hinzuverdienst
- Steuerliche Behandlung der Rentenleistung



▪ **Arbeitnehmereigenbeitrag in der Pflichtversicherung**

Für die Entrichtung der Arbeitnehmereigenbeteiligung im Rahmen der Pflichtversicherung besteht grundsätzlich ein Wahlrecht für die Versicherten. Sie kann sowohl unter Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen als auch steuer- und sozialabgabenfrei gezahlt werden.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Zahlung mit Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen:

Nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte zählen grundsätzlich nicht zum förderberechtigten Personenkreis im Rahmen der „Riester“-Förderung. Eine Zulagengewährung und die Geltendmachung als zusätzlicher Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuererklärung sind daher nicht möglich.

(Ausnahme: Kindererziehungszeit – Details bitte bei der ZMV erfragen)

Zahlung ohne Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist innerhalb bestimmter jährlicher Höchstgrenzen möglich, die sich nach § 3 Nummer 63 EStG ergeben. Zu empfehlen ist eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber, da dieser Auskunft über weitere auf diese Höchstgrenze entfallende Zahlungen, wie den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag zur Pflichtversicherung oder eine gegebenenfalls bestehende Entgeltumwandlung, erteilen kann.

▪ **Betriebsrente**

Die Kasse zahlt als Betriebsrenten:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern eine anderweitige Zukunftssicherung, wie zum Beispiel eine Ärzte-, Apotheker- oder Architektenversorgung erhalten, gelten für die Beantragung der Betriebsrente besondere Regelungen.

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt einer Betriebsrente gelten die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die dort genannten Voraussetzungen müssen im Rahmen der Pflichtversicherung und gegebenenfalls der Freiwilligen Versicherung erfüllt werden.

(Der Bescheid der Versorgungseinrichtung ist für die Berechnung der Betriebsrente daher nicht maßgebend.)

Regelungen zur Wartezeiterfüllung

Bis zum Rentenbeginn muss eine Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten in der Pflichtversicherung erfüllt sein. Berücksichtigt wird dabei jeder Monat mit Aufwendungen für die Pflichtversicherung für mindestens einen Tag.

Im Fall eines Arbeitsunfalls gilt sie als erfüllt, wenn dieser im Zusammenhang mit dem die Versicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht.

Seit dem 1. Januar 2018 wurde zudem die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf 36 Monate reduziert. Das heißt, dass ab dem 1. Januar 2018 nach einer Pflichtversicherungszeit von 36 Monaten bei einem Arbeitgeber die Anwartschaft auf Betriebsrente aus diesem Beschäftigungsverhältnis unverfallbar ist.

- **Altersrente**

Die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt seit 2012 stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre an.

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65 J 1 Mo	1953	65 J 7 Mo	1959	66 J 2 Mo
1948	65 J 2 Mo	1954	65 J 8 Mo	1960	66 J 4 Mo
1949	65 J 3 Mo	1955	65 J 9 Mo	1961	66 J 6 Mo
1950	65 J 4 Mo	1956	65 J 10 Mo	1962	66 J 8 Mo
1951	65 J 5 Mo	1957	65 J 11 Mo	1963	66 J 10 Mo
1952	65 J 6 Mo	1958	66 J	1964	67 J

Für die Inanspruchnahme vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere längere Wartezeiten. Die Details sollten bei der ZMV erfragt werden.

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente wird die Betriebsrente um Rentenabschläge von 0,3 v. H. pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert – maximal jedoch um 10,8 v. H.

- **Rente wegen Erwerbsminderung**

Voraussetzung für eine Rentenleistung ist der Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist durch ein Gutachten eines Facharztes nachzuweisen, in dem auch der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung bescheinigt werden. Die Kosten für das Gutachten sind durch den Versicherten zu tragen.

In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre mit Aufwendungen im Rahmen der Pflichtversicherung vorliegen.

- **Hinterbliebenenrente**

Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat, haben der hinterbliebene Ehegatte sowie die Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung.

- **Allgemeines zur Antragstellung**

Der Antrag auf Betriebsrente muss **schriftlich spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen** gestellt werden.

Bei späterer Antragstellung erfolgt die Rentenzahlung erst ab Monat der Antragstellung.

- **Hinzuverdienst**

Wie viel Sie zur Betriebsrente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Rentenanspruch zu gefährden, hängt von der Rentenart ab. Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen.

- **Steuerliche Behandlung der Rentenleistung**

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf steuerfreien Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der vollen Besteuerung.

Die Anteile der Versorgungspunkte, die auf versteuerten Aufwendungen beruhen, unterliegen in der Rentenphase dem Grunde nach der ertragsanteiligen Besteuerung.

Die Aufteilung wird im jährlichen Versicherungsnachweis mitgeteilt.

Ob und in welcher Höhe die Einkünfte tatsächlich steuerpflichtig sind, beurteilt im Rentenfall unter anderem das zuständige Finanzamt. Dafür erfolgt nach Ablauf eines Jahres eine Information über die steuerliche Aufteilung der Betriebsrente durch die Kasse – sowohl an das Finanzamt als auch an den Rentner.